

**Satzung der Stadt Elstra
zur Förderung und Betreuung von Kindern in
Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie die damit
verbundene Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten
(Kitasatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S 146), geändert durch Gesetze vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S 234; vom 29. April 2015 und SächsGVBl S. 349), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), geändert durch Gesetze vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S 167), vom 07. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562), vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Sächs.KitaG) vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), geändert durch Gesetze vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387), vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat der Stadtrat der Stadt Elstra in seiner Sitzung am 14.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Betreuung und Förderung von Kindern in der Kindertageseinrichtung nach SächsKitaG, die innerhalb des Bedarfsplanes der Stadt Elstra von der Stadt Elstra betrieben wird.

§ 2

Abschluss eines Betreuungsvertrages

(1) In der Kindertagesstätte können Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kinderkrippe und Kindergarten) und bis zum Ende der 4. Schulklasse (Hort) aufgenommen werden.

(2) Im Bedarfsfall besteht die Möglichkeit, Kinder unter einem Jahr aufzunehmen, wenn die Bedingungen und Voraussetzungen zum Wohle des Kindes gegeben sind.

(3) Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können die Kindertageseinrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

(4) Kinder, deren Wohnsitz nicht im Gebiet der Stadt Elstra liegt, können nur im Rahmen der verfügbaren Plätze in der Kindertageseinrichtung aufgenommen werden.

(5) Die Gruppenzusammenstellung obliegt der Leiterin der Einrichtung.

(6) Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen eines schriftlichen Antrages (Formblatt) zur Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen. Änderungen der Betreuungszeiten sind nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung (Formblatt) möglich. Bei einer Reduzierung der Betreuungszeit muss die schriftliche Anmeldung bis Ende des Monats erfolgen. Der Folgemonat gilt als Kündigungsfrist und ab dem darauf folgenden Monat tritt die Änderung in Kraft. Die Erhöhung der Betreuungszeit ist sofort möglich, dabei ist zu beachten, dass die Elternbeiträge immer für den vollen Monat zu zahlen sind.

§ 3

Öffnungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtung kann entsprechend dem Bedarf, in der Regel ganzjährig Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr, öffnen.

Darüberhinausgehende Öffnungszeiten sind nur in Einzelfällen möglich und sind über 18:00 Uhr durch das Landesjugendamt genehmigungspflichtig.

(2) Die Kindertageseinrichtung ist an besuchsarmen Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen und kann an „Brückentagen“ zwischen Feiertagen und Wochenenden geschlossen werden. Dies wird in der Kindertagesstätte rechtzeitig den Personensorgeberechtigten bekannt gegeben. Die Gesamtzahl dieser Schließtage sollte 10 Tage/ Jahr nicht überschreiten.

(3) Die Kindertageseinrichtung kann zur Durchführung von zwei pädagogischen Tagen für das Personal der Kindertageseinrichtung geschlossen werden. Die pädagogischen Tage sind in der Konzeption der Kindertageseinrichtung festgeschrieben.

(4) Die Kindertageseinrichtung kann u.a. infolge eingetretener Katastrophen oder auf Grund von Anforderungen des Gesundheitsamtes vorübergehend, teilweise oder ganz geschlossen werden. Schadenersatzansprüche sind hier ausgeschlossen.

§ 4

Betreuungszeiten und -angebot

(1) Für Kinderkrippen- und Kindergartenkinder werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

- a) bis zu 4,5 Stunden
- b) bis zu 6 Stunden
- c) bis zu 7,5 Stunden
- d) bis zu 9 Stunden

Die Personensorgeberechtigten legen den Beginn der Betreuungszeit in den 15 minütigen Rhythmen zur vollen Stunde fest. Eine Differenzierung des Beginns der Betreuungszeit auf einzelne Wochentage ist nur bei einem Vertrag mit 9 Stunden Betreuungszeit möglich.

Eine Betreuungsdauer von mehr als 9 Stunden ist im Ausnahmefall nur möglich, wenn eine arbeitsbedingte Erforderlichkeit vorliegt. Der Leiterin der Kindertageseinrichtung ist die Bestätigung der Arbeitszeit durch den Arbeitgeber vom Personensorgeberechtigten vorzulegen.

Für die bedarfsgerechte Bereitstellung von Krippenplätzen und die Gewährung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz wird die Betreuung nach den Kriterien des Beschlusses 1/338/10 des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Bautzen (31.05.2010) umgesetzt. Eine darüber hinausgehende Betreuung ist durch eine Bescheinigung vom Arbeitgeber aller Personensorgeberechtigten des Kindes vorzulegen.

(2) Für Hortkinder werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

- a) bis zu 6 Stunden (mit Frühhort)
- b) bis zu 5 Stunden (ohne Frühhort)

Die Betreuungszeit beginnt für alle Hortkinder in der Schulzeit 11.30 Uhr. Während der Schulferien werden die Betreuungszeiten für den Früh- und Nachmittagshort unmittelbar zusammengelegt. Darüber hinausgehender Mehrbedarf wird im Rahmen einer kostenpflichtigen Mehrbetreuung angeboten. Eine Differenzierung der Betreuungszeit auf einzelne Wochentage ist nicht möglich.

(3) Um die Kita Elstra kennen zu lernen findet für die Kinder im Alter von einem Jahr bis zu sechs Jahren in Begleitung eines volljährigen Betreuers eine wöchentliche Spielstunde statt.

(4) In den Ferien werden spezielle Ferienprogramme für Kinder angeboten.

§ 5

Gastkinder

(1) Kinder, die bisher nicht in der Kindertageseinrichtung der Stadt Elstra betreut werden, können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze zur Verfügung stehen. Der Besuch durch das Gastkind ist bei der Leiterin der Einrichtung schriftlich vor der Aufnahme von den Personensorgeberechtigten zu beantragen.

(2) Gastkinder werden auf Grundlage einer vertraglichen, schriftlichen Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Elstra betreut.

§ 6

Beginn und Beendigung der Betreuung

(1) Die Anmeldung und die Abmeldung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der Leiterin der Einrichtung.

(2) Die Anmeldung für die Aufnahme in der Kindertageseinrichtung hat grundsätzlich mindestens 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung zu erfolgen. Über die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung entscheidet der Träger der Einrichtung. Die Befugnis kann an die Leitung der Einrichtung delegiert werden.

(3) Der Betreuungsvertrag kann durch die Personensorgeberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Leiterin der Einrichtung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

(4) Der Betreuungsvertrag endet ohne Kündigung für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule sowie für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat. Beide Fälle schließen die Sommerferien ein.

(5) Die Stadt Elstra kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Monatsende oder fristlos kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

1. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages 2 Monatsbeträge oder mehr beträgt,
2. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist bzw. das Wohl der anderen Kinder gefährdet ist und
3. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

§ 7

Essensversorgung

In der Kindertageseinrichtung stellt die Stadt Elstra eine Versorgung für das Mittagessen sicher. Es bedarf eines privatrechtlichen Vertrages zwischen Personensorgeberechtigten und dem jeweiligen Essenanbieter.

§ 8

Zahlung des Elternbeitrages und weiterer Entgelte

(1) Für die Förderung und Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung erhebt die Stadt Elstra Elternbeiträge und weitere Entgelte.

(2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Abschluss des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht.

Für die Eingewöhnungszeit von max. 10 Öffnungstagen in der Krippe, der Kita und im Hort werden 20,00 € pro Woche erhoben.

(3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 11 Abs. 1 bis 4 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

(4) Urlaub, Krankheit und Kur des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung. Bei ärztlich bescheinigten Krankheiten, ärztlich verordneten Kuraufenthalten oder Schließung der Einrichtung, welche die Dauer von 31 Kalendertagen überschreitet, kann auf Antrag eine Ermäßigung gewährt werden.

§ 9

Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 10

Höhe der Elternbeiträge

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Mieten.
- (2) Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt im Krippenbereich 21 Prozent, im Kindergartenbereich 25 Prozent und im Hortbereich 25 Prozent der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten und auf volle Eurobeträge abgerundet.
- (3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge je Betreuungsform und –zeit sind in der **Anlage** zu dieser Satzung geregelt. Sie werden jährlich aktualisiert.
- (4) Die Elternbeiträge werden jeweils zum 1.1. des Folgejahres, das auf das Jahr der Bekanntmachung der Betriebskosten folgt, entsprechend neu festgesetzt.

§ 11

Weitere Entgelte

- (1) Bei Überschreitung der vereinbarten täglichen Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten der Kindereinrichtung wird ein weiteres Entgelt in Höhe von 5,50 € je angefangene Stunde für Krippenkinder, 2,60 € je angefangene Stunde für Kindergartenkinder und 2,20 € je angefangene Stunde Hortkinder berechnet. Es erfolgt keine Zeitverrechnung mit anderen Tagen.
- (2) Bei Überschreitung der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung wird ein weiteres Entgelt in Höhe von 30,00 € je angefangene Stunde erhoben. Es erfolgt keine Zeitverrechnung mit anderen Tagen.
- (3) Für die Betreuung von Hortkindern während der Schulferien über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus, wird ein zusätzliches Entgelt von 0,85 € je angefangene Stunde fällig.
- (4) Für Gastkinder gelten die im § 5 dieser Satzung nach Betreuungsart und Betreuungszeit festgelegten Elternbeiträge für Familien, 1. Kind.

§ 12

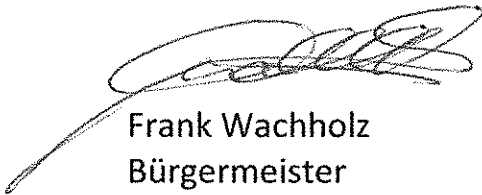
Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung entsteht die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages. Er ist für jeden vollen Monat bis zur Beendigung des Betreuungsvertrages zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in der Kindertageseinrichtung der Stadt Elstra ist jeweils am 20. des Monats für den laufenden Monat fällig.
- (3) Zusätzliche Entgelte und Elternbeiträge für Gastkinder werden am 20. des nächsten Monats für den abgelaufenen Monat fällig.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Kindertagesstätte Elstra (Kitasatzung) sowie die damit verbundene Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten vom 18.02.2002, die Änderungen der Satzung Kindertagesstätte Elstra (Kitasatzung) sowie die damit verbundene Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten vom 04.11.2002, 13.12.2005 und 22.07.2008 außer Kraft.

Elstra, den 14.11.2016



Frank Wachholz
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Absatz 4 Sächsische Gemeindeordnung:

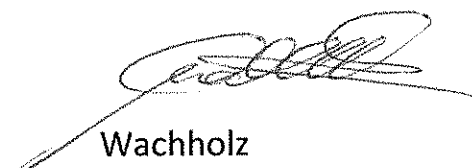
Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1-3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Elstra, den 14.11.2016



Wachholz
Bürgermeister